

Synopsis

Initiative Minder – direkter Gegenvorschlag Nationalrat – indirekter Gegenvorschlag Ständerat

Forderungen der Initiative Minder		Wird der Forderung entsprochen	
		vom direkten Gegenvorschlag	vom indirekten Gegenvorschlag
1.	Die Generalversammlung stimmt jährlich über die Gesamtsumme aller Vergütungen des Verwaltungsrates ab	Ja	Ja (Art. 731k Abs. 1 Ziff. 1 und 2 OR)
2.	Die Generalversammlung stimmt jährlich über die Gesamtsumme aller Vergütungen der Geschäftsleitung ab	Ja, sofern die Statuten dies vorsehen (opting-in)	Ja, sofern die Statuten nichts anders vorsehen (opting out); (Art. 731l Abs. 1 OR)
3.	Die Generalversammlung stimmt jährlich über die Gesamtsumme aller Vergütungen des Beirats ab	Ja, sofern die Statuten dies vorsehen (opting-in)	Ja (Art. 731k Abs. 1 Ziff. 3 und 4 OR)
4.	Die Generalversammlung wählt jährlich einzeln die Mitglieder des Verwaltungsrats	Ja, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen (opting-out)	Ja, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen (opting-out); (Art. 710 OR)
5.	Die Generalversammlung wählt jährlich den Verwaltungsratspräsidenten	Ja, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen (opting-out)	Ja, sofern die Statuten keine Bezeichnung durch den Verwaltungsrat vorsehen (opting-out); (Art. 712 Abs. 1 OR)
6.	Die Generalversammlung wählt jährlich einzeln die Mitglieder des Vergütungsausschusses	Nein, keine Bestimmung	Nein, keine Bestimmung
7.	Die Generalversammlung wählt jährlich den unabhängigen Stimmrechtsvertreter	<ul style="list-style-type: none"> • Wahl durch die Generalversammlung: ja • jährliche Wahl: keine Bestimmung 	<ul style="list-style-type: none"> • Wahl durch die Generalversammlung: ja • jährliche Wahl: ja (jeweils für die nächste Generalversammlung); (Art. 689c Abs. 1 OR)
8.	Die Organstimmrechtsvertretung ist untersagt	Ja	Ja (Art. 689c Abs. 5 OR)
9.	Die Depotstimmrechtsvertretung ist untersagt	Ja	Ja (Art. 689c Abs. 5 OR)
10.	Die Aktionäre können elektronisch fernabstimmen	Nein, keine Bestimmung	Ja, gestützt auf statutarischer Grundlage bzw. Zustimmung aller Aktionäre (Art. 701a ff. OR)
11.	Die Pensionskassen stimmen im Interesse ihrer Versicherten ab	Ja	Ja (Art. 71a Abs. 2 BVG)
12.	Die Pensionskassen legen offen, wie sie gestimmt haben	Nein, keine Bestimmung	Ja (Art. 71a Abs. 3 BVG)
13.	Die Statuten regeln die Erfolgs- und	Regelung im Vergütungs-	Festlegung im Vergütungsregle-

	Beteiligungspläne der Organmitglieder	reglement	ment (Art. 731d OR)
14.	Die Statuten regeln die Anzahl Mandate ausserhalb des Konzerns	Nein, keine Bestimmung	Offenlegung im Vergütungsbericht (Art. 731h Abs. 3 OR)
15.	Die Statuten regeln die Höhe der Renten an die Organmitglieder	Grundlagen und Elemente im Vergütungsreglement	Grundsätze im Vergütungsreglement (Art. 731d Abs. 2 Ziff. 7 OR);(teilweise) Offenlegung im Vergütungsbericht (Art. 731g Abs. 2 Ziff. 8 OR)
16.	Die Statuten regeln die Höhe der Kredite an die Organmitglieder	Grundlagen und Elemente im Vergütungsreglement	Offenlegung im Vergütungsbericht (Art. 731h Abs. 1 und 2 OR)
17.	Die Statuten regeln die Höhe der Darlehen an die Organmitglieder	Grundlagen und Elemente im Vergütungsreglement	Offenlegung im Vergütungsbericht (Art. 731h Abs. 1 und 2 OR)
18.	Die Statuten regeln die Dauer der Arbeitsverträge der Geschäftsleitungsmitglieder	Grundlagen und Elemente im Vergütungsreglement	Grundsätze im Vergütungsreglement, nach denen die Dauer und Kündbarkeit der Verträge, die den Vergütungen zugrunde liegen, festgelegt werden (Art. 731d Abs. 2 Ziff. 4 OR); Offenlegung im Vergütungsbericht der Dauer der Verträge, die den Vergütungen zugrunde liegen (Art. 731g Abs. 1 Ziff. 2 OR)
19.	Die Organmitglieder enthalten keine Abgangs- oder andere Entschädigung	Grundsätzlich untersagt	Grundsätzlich untersagt; Verwaltungsrat kann der Generalversammlung jedoch Ausnahmen beantragen, sofern diese im Interesse der Gesellschaft sind (Art. 731m OR); Offenlegung im Vergütungsbericht (Art. 731h Abs. 2 Ziff. 4 OR)
20.	Die Organmitglieder enthalten keine Vergütung im Voraus	Grundsätzlich untersagt	Grundsätzlich untersagt; Verwaltungsrat kann der Generalversammlung jedoch Ausnahmen beantragen, sofern diese im Interesse der Gesellschaft sind (Art. 731m OR); das Vergütungsreglement legt jedoch die Zulässigkeit von Antrittsprämien, deren Grundlagen und die Voraus-

			setzungen für deren Ausrichtung fest (Art. 731d Abs. 2 Ziff. 6 OR); Offenlegung im Vergütungsbericht (Art.731h Abs. 2 Ziff. 4 OR)
21.	Die Organmitglieder erhalten keine Prämie für Firmenkäufe und -verkäufe	Grundsätzlich untersagt	Nein, Prämien stellen aber Vergütungen dar, die von der Generalversammlung genehmigt werden müssen (Art. 731 f. OR); Offenlegung im Vergütungsbericht (Art. 731g Abs. 2 OR)
22.	Die Organmitglieder enthalten keinen zusätzlichen Berater- oder Arbeitsvertrag von einer anderen Gesellschaft der Gruppe	Nein, keine Bestimmung	Nein, keine Bestimmung
23.	Die Führung der Gesellschaft kann nicht an eine juristische Person delegiert werden	Nein, keine Bestimmung	Nein, keine Bestimmung
24.	Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Initiative werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und Geldstrafe bis zu sechs Jahresvergütungen bestraft	Nein, keine Bestimmung	Busse für Verstösse gegen das Vergütungsreglement auf Antrag der Gesellschaft oder eines Aktionärs (Art. 326 ^{quinquies} StGB)

Zusätzliche Forderungen der „Einigungs- lösung“ Minder/Blocher		Wird der Forderung entsprochen	
		vom direkten Gegenvorschlag	vom indirekten Gegenvorschlag
1.	Als Nominee eingetragene Namenaktionäre sind nicht stimmberechtigt	Nein, keine Bestimmung	Nein, keine Bestimmung
2.	Verbot von GV-Konsultativabstimmungen	Nein, GV-Konsultativabstimmungen sind für die Vergütungen der Geschäftsleitung möglich	Nein, GV-Konsultativabstimmungen sind für die Vergütungen der Geschäftsleitung möglich
3.	Vollständige detaillierte und konsolidierte Offenlegung von Renten, Krediten, Darlehen inkl. Zinssätzen, Laufzeiten usw. für Verwaltungsratsmitglieder	Ja	Ja (Art. 731h OR)
4.	Arbeitsverträge für Verwaltungsratsmitglieder dürfen nicht länger als ihre Mandatsdauer sein	Nein, keine Bestimmung	Nein, keine Bestimmung
5.	Bei Finanzdienstleistern: GV stimmt jährlich bindend über die konzernweite Gesamtsumme aller variablen	Nein, keine Bestimmung	Nein, keine Bestimmung

	Lohnbestandteile („Boni“) für das vergangene Geschäftsjahr ab		
6.	Rückerstattung von offensichtlich ungerechtfertigten Leistungen an Organmitgliedern	Ja	Ja, griffigere Ausgestaltung der Klage auf Rückerstattung ungerechtfertigter Leistungen (Art. 678 OR; Art. 107 Abs. 1 ^{bis} ZPO)

Zusätzliche (in der Initiative Minder nicht enthaltene) Bestimmungen des indirekten Gegenentwurfes des Ständerats

- Regelungen über Boni und deren Ausrichtung auf den langfristigen Geschäftserfolg (Art. 731d Abs. 2 Ziff. 3 und 5 und Abs. 3 OR)
- Konkretisierung der Sorgfaltspflicht der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Dritter, welche mit der Geschäftsführung befasst sind, in Bezug auf die Festlegung der Vergütungen (Art. 731e OR)
- Erweiterung der Anzeigepflichten der Revisionsstelle in Bezug auf Verstösse gegen das Vergütungsreglement (Art. 728 Abs. 1 und 2^{bis} OR)

Kernelemente „Kombinations-Modell“ gemäss Beschluss Ständerat vom 16. Dezember 2010

1. Jener Anteil sämtlicher Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung, des Beirates oder an Arbeitnehmer, die pro Empfänger oder ihr nahestehenden Personen CHF 3 Mio. pro Geschäftsjahr übersteigen, gilt als sehr hohe Vergütungen.
2. Weist die Erfolgsrechnung einen Jahresverlust auf oder sind das Aktienkapital und die gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt, so sind sehr hohe Vergütungen unzulässig. Sie sind ebenfalls unzulässig, wenn der Generalversammlung keine Dividende beantragt wird. Ausnahmen sind zulässig, sofern die Generalversammlung die sehr hohen Vergütungen mit qualifiziertem Mehr beschliesst.
3. Die Generalversammlung beschliesst jährlich über die Genehmigung des Gesamtbetrages der sehr hohen Vergütungen.
4. Sehr hohe Vergütungen können nicht vom geschäftsmässigen Aufwand abgezogen werden.
5. Sehr hohe Vergütungen gelten als Lohn gemäss Art. 5 Abs. 2 AHVG.
6. Die Bestimmungen über die sehr hohen Vergütungen gelten sinngemäss auch für Gesellschaften, deren Aktien an keiner Börse kotiert sind.